Basel, den 23. März 1940 — 40. Jahrgang - No. 12

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) in Basel

Erscheint wöchentlich 8–16 Seiten stark.
Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr,
Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland
unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck und Herausgabe:
Verband schweiz. Konsumvereine (VSK)
Basel, Tellstrasse 62/64

Vom Sinn des Lebens

Wenn im Frühjahr das welke Grau der Wiesen dem Grün Platz macht, so geschieht dies dadurch, dass Millionen von Trieben aus den Wurzeln neu sprossen. Also auch kann die Gedankenerneuerung, die für unsere Zeit kommen muss, auf keine andere Weise zustande kommen, als dass die Vielen ihre Gesinnungen und Ideale aus dem Nachdenken über den Sinn des Lebens und den Sinn der Welt neu gestalten.

Albert Schweitzer
Aus: „Verfall und Wiederaufbau der Kultur".

* * *

Wir müssen bei aller Liebe zu Haus und Heim und bei allem soliden und bedächtigen Bürgersinne bereit sein, unser Lebensgepäck dahinten zu lassen und auf- und hinzugeben, sobald die Stunde dies erfordert. «Das Geheimnis der Freiheit ist der Mut», auch der Mut zum Opfer, zum Armsein, zur Not, zur äussersten Bedrängnis.

*

An jeden, der die Freiheit als wertvolles, ja als ein hohes sittliches Gut erkannt hat, ist und bleibt schroff und unausweichlich die Gewissensfrage gestellt: «Was bezahlst du für sie?» Und falls er weniger einsetzen wollte, als sein Gegner, dann fragte es sich allerdings, welcher der Bessere sei.

Arnold Jaggi
in: „Vom Kampf und Opfer für die Freiheit".

Ein Volk, das seine Freiheit gegen eine vielfache Übermacht verteidigt, fordert unsere Bewunderung heraus.

Das kleine Volk der Finnen gibt allen Völkern, die ihre Freiheit lieben, ein stolzes Beispiel. Im finnischen Freiheitskampf offenbaren sich alle geistigen und sittlichen Kräfte, die ein Volk gross und stark machen:

Die Liebe zum Heim, zur Familie, zum Land!
Unbeugsamer Wille zur Freiheit!
Der Mut zum Wagnis!
Opferbereites Heldentum tapferer Tat!
Restlose innere Geschlossenheit!
Flammende Hingabe der Herzen für des Landes Ehre und Grösse!

Bundesrat Etter
in: „Das kleine Finnlandbuch"

* * *

Obwohl die Genossenschaftsbewegung einen wirtschaftlichen und deshalb materialistischen Charakter besitzt, darf sie ihre sittliche und geistige Aufgabe nicht aus den Augen verlieren.

Ich bin sogar der Ansicht, dass diese geistigen Ziele die eigentliche Aufgabe des Genossenschaftswesens darstellen. Dieses muss eine neue Welt schaffen, eine Welt, in der Gleichheit, Wahrheit und Ehrenhaftigkeit verwirklicht sind.

Pr. C. Dron
in: „La Coopération Fleur de L'Evangile".

Werden in der behördlichen Preispolitik die Konsumenteninteressen gewahrt?

«Ohne die objektive Richtigkeit jeder einzelnen der getroffenen preispolitischen Maßnahmen a priori behaupten zu wollen», so heisst es in einer Erklärung des Präsidenten der eidgenössischen Preisbildungskommission, Prof. Dr. Marbach, «muss doch erklärt werden, dass die Gesamtheit der Preispolitik des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements auf die Konsumenteninteressen weitgehend Rücksicht genommen hat und nimmt. Es darf übrigens daran erinnert werden, dass die mit der Ueberwachung der Preisbildung beauftragte Preiskontrollstelle seinerzeit primär zum Schutze der Konsumenten gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen geschaffen wurde. Für Preiserhöhungen, die sich direkt oder indirekt aus den Verhältnissen am Geldmarkt, namentlich aber aus gestiegenen Fracht- und Versicherungskosten oder aus andern objektiv zwingenden Gründen ergaben, kann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nicht verantwortlich gemacht werden. Das vom Departement einverlangte Exposé der Preisbildungskommission (die aus nicht beamteten Experten besteht und mit der erwähnten, von der Kritik mitbetroffenen, Preiskontrollstelle organisatorisch nicht verbunden ist) wird hierüber näheren Aufschluss geben.»

Den mit der Ueberwachung und Dirigierung der Preisbildung betrauten Organen, vor allem der Eidg. Preiskontrollstelle, ist in der heutigen Zeit bestimmt keine leichte Aufgabe gestellt. Ihrer vornehmlichen Zweckbestimmung, der Niedrighaltung der Preise, dem Schutz der Konsumenten vor einer diesen und der gesamten Volkswirtschaft schädlichen Preisbildung in den wichtigen Monaten nach Kriegsausbruch ist die Preiskontrolle im grossen und ganzen gerecht geworden. Die zahlreichen, bestimmt nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden, Klagen aus dem Kreise der mit der Warenvermittlung Betrauten zeigen, dass die Zügel straff angezogen waren und denjenigen, die aus einer freieren Preisgestaltung Vorteile erhofften, diese Erwartungen ausserordentlich stark beschnitt. Wir haben den Eindruck, dass ein Vorwurf, die Konsumenteninteressen seien stark zu kurz gekommen, nicht am Platze wäre.

Die immer noch lebhafte Diskussion um das Problem «Einstandspreis — Wiederbeschaffungspreis» zeigt, dass in der Warenvermittlung wegen der stark reservierten Haltung der Behörden gegenüber der Forderung auf Wiederbeschaffungspreis-Kalkulation starke Bedenken herrschen und von der Eidg. Preiskontrolle vermehrte Beweise ihrer Einsicht, dass den Warenvermittlern eine gesunde Betriebsbasis geschaffen werden und erhalten bleiben muss, gewünscht werden. Es hat den Anschein, dass man sich auf einer Linie treffen wird, die praktisch die richtige Mitte zwischen den auseinanderstrebenden Interessen hält, was wohl für alle — in gegenseitiger Rücksichtnahme und in Anpassung an die gegebenen Verhältnisse — gewisse Opfer bedeutet, im ganzen gesehen jedoch ohne übertriebene Belastung oder Benachteiligung der betroffenen Kreise dem Allgemeinnutzen am dienlichsten sein wird. r.

Wer Anregungen und Ideen bekommen will, der suche sie nicht nur in seinem Fachgebiet.

Emil Oesch.

Aufruf der Schweizer Mustermesse.

Seit sechs Monaten ist unser Land nicht nur militärisch, sondern auch wirtschaftlich mobilisiert. Es gilt vielleicht auf Jahre hinaus und unter den schwierigsten Voraussetzungen, die Versorgung des Volkes mit all dem, was es zu seinem Leben braucht, sicherzustellen. Dies ist die Aufgabe, die die kriegswirtschaftlich organisierte Schweiz zu lösen hat.

In die nationale Wirtschaftsfront wird sich die 24. Schweizer Mustermesse sinnvoll eingliedern. Sie will vor allem der Arbeitsbeschaffung dienen, indem sie in diesen Tagen der Unruhe und der Alarmbereitschaft den Absatz der Schweizerware im In- und Ausland fördern hilft. Denn ruhende und feiernde Hände sind die gefährlichsten Feinde unserer Volkskraft.

Um unser Ziel zu erreichen, müssen wir auf die Tatkraft und Unterstützung des ganzen werktätigen Volkes zählen können. Darum richten wir an die Bevölkerung des Landes, an alle Verbraucher von Schweizerware und an alle Einkaufsinteressenten die Einladung, in der Zeit vom 30. März bis 9. April die aus allen Branchen erfreulich gut beschickte Schweizer Mustermesse zu besuchen.

SCHWEIZER MUSTERMESSE BASEL:

Der Präsident: E. Müry-Dietschy.

Der Direktor: Prof. Dr. Th. Brogle.

Erhebung über die Öffnungszeiten der Verkaufslokale.

Im Kanton Genf sind augenblicklich Bestrebungen zur Schaffung gesetzlicher Bestimmungen über die Schliessung der Verkaufslokale an Werktagen im Gange. Unser Verbandsverein in Genf hat begreiflicherweise alles Interesse daran, zu diesen Bestrebungen Stellung zu nehmen. Er fragte uns deshalb an, wie diese Materie an anderen Orten und namentlich in den anderen grösseren Ortschaften der Schweiz geregelt werde. Die uns aufgrund einer Umfrage zugegangenen Auskünfte dürften auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Eine Anfrage erging an 22, eine Antwort erteilten 19 Verbandsvereine. In 16 der 19 positiven Fälle beziehen sich die Angaben auf Ortschaften mit über 10,000 Einwohnern. Die Zahlen können deshalb als sozusagen restlos städtische Verhältnisse betreffend angesehen werden.

Die Anfrage bezog sich klar und deutlich auf die gesetzliche Regelung der Oeffnung und Schliessung von Verkaufslokalen an Sonntagen und an Werktagen. Leider hielten sich nicht alle Antwortenden an diese eindeutige Fragestellung. In verschiedenen Fällen wurde vielmehr mitgeteilt, wie die Frage der Ladenöffnung und -schliessung in den betreffenden Konsumgenossenschaften geregelt worden sei. In anderen Fällen wiederum bezog sich die Antwort nur auf die Regelung für Werktage oder nur auf die Regelung für Sonntage und gesetzliche Feiertage. Es liegen deshalb nicht für alle Fragen, die sich stellen, Antworten von sämtlichen Antwortenden vor, und die Ergebnisse entbehren dadurch einigermassen der gegenseitigen Vergleichbarkeit. Nichtsdestoweniger dürften sie zum mindesten gewisse verwertbare Aufschlüsse geben.

1. Die Regelung an Werktagen.

Währenddem das Ladenöffnungsverbot für Sonntage schon ziemlich weitgehend Eingang gefunden hat, fehlt es an Vorschriften für die Werktage nicht nur im Kanton Genf, sondern auch noch an vielen anderen Orten. Von den 19 antwortenden Vereinen erklärten 10 bestimmt, dass eine Regelung getroffen, und 4 ebenso bestimmt, dass eine Regelung nicht getroffen worden sei, währenddem in 5 Antworten ein klarer Bescheid über diese Frage fehlt.

Weniger häufig als über den Ladenschluss sind wiederum Vorschriften über die Oeffnungszeit. Nur in 4 der 10 Gemeinden, die überhaupt eine Regelung für Werktage kennen, ist auch eine früheste Zeit für die Ladenöffnung festgesetzt. Diese Zeit ist 6 Uhr in 2 Fällen und 6½ bzw. 7 Uhr in je 1 Falle. Abweichungen für besondere Arten von Verkaufslokalen bestehen nicht.

Für die Ladenschliessung sind folgende spätesten Zeiten vorgesehen:

	Montag — Freitag		Samstag	
Uhr	Spezereiläden	Spezialläden	Spezereiläden	Spezialläden
17	—	—	—	4
18	—	—	2	2
18½	—	1	—	1
19	8	6	6	2
19½	1	1	2	—
20	—	1	—	1
?	1	1	—	—
	10	10	10	10

Als äusserster Termin ist in der Mehrzahl der Fälle 19 Uhr, für Spezialläden am Samstag 17 Uhr angesetzt. Die Schliessung der Spezialläden, worunter in erster Linie Schuh-, Manufaktur- und Haushaltungsartikelläden zu verstehen sind, hat vielfach etwas früher zu erfolgen als die der Nahrungsmittelläden.

Ein Unterschied besteht ebenfalls in einigen Fällen, und zwar für Spezerei- sowohl als Spezialläden, insbesondere aber für Spezialläden, an Samstagen. Früher als Montag—Freitag ist der Ladenschluss am Samstag angesetzt in .. Ortschaften um . . Stunden:

Stunden	Spezereiläden	Spezialläden
2½	—	1
2	—	2
1	2	2
	2	5

In einem Falle ist für Spezereiläden an Samstagen die gesetzliche Schliessungszeit eine halbe Stunde später angesetzt (Ortschaft mit teilweise ländlichen Verhältnissen).

Den Samstagen sind zumeist die Vorabende von gesetzlichen Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, wie Heiliger Abend, Sylvester u. ä., gleichgestellt. Anderseits sind für gewisse Tage und Wochen, so vor allem die Wochen unmittelbar vor Weihnachten, spätere Schliessungsstunden zulässig, oder es wird sogar für diese Tage und Wochen das Ladenschlussgesetz überhaupt ausser Kraft gesetzt.

Wie auf anderen Gebieten, so gehen auch hier die Konsumgenossenschaften vielfach der allgemeinen Regelung der Frage voraus, indem sie entweder bereits vorbildliche Ladenöffnungszeiten einführen, bevor sie gesetzlich dazu verpflichtet werden, oder, wo eine gesetzliche Regelung bereits besteht, die Oeffnungszeiten später oder die Schliessungszeiten früher ansetzen als das Gesetz es verlangt. Leider lassen die zugegangenen Antworten einen Vergleich zwischen den gesetzlichen und den von den angefragten Verbandsvereinen angewandten Ladenöffnungszeiten nicht zu. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, die uns gegebenen Auskünfte über die bei den Konsumgenossenschaften geltende Regelung an sich zu betrachten.

Die tatsächliche Oeffnung der Läden erfolgt bei den Vereinen, die uns über diesen Punkt berichteten:

Uhr	Spezereiläden	Spezialläden
7	1	—
7 im Sommer, 7½ im Winter	1	—
7½	8	2
8	—	2
8½	—	1
	10	5

Die häufigste Oeffnungszeit ist somit für die Spezereiläden 7½ und für die Spezialläden 8 oder 8½ Uhr. Da, wie wir oben sahen, in den allerdings wenigen Fällen, in denen eine früheste Stunde für die Aufnahme des Ladenbetriebes vorgesehen ist, diese Stunde spätestens 7 Uhr ist, darf man wohl behaupten, dass die Konsumgenossenschaften im allgemeinen ihr Personal nicht schon zum frühesten überhaupt zulässigen Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

Ueber die Schliessung liegen folgende Zahlen vor:

	Montag — Freitag		Samstag	
Uhr	Spezereiläden	Spezialläden	Spezereiläden	Spezialläden
17	—	—	2	5
18	—	—	4	1
19	11	5	6	1
?	1	2	—	—
	12	7	12	7

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften wird hier 19 Uhr in keinem Fall überschritten, so dass man auch für die Schliessung der Verkaufslokale einen gewissen Vorsprung der Konsumgenossenschaften dem Gesetz gegenüber annehmen kann.

Früher als am Samstag erfolgt die Schliessung in folgender Zahl von Fällen bei . . Konsumgenossenschaften:

Stunden	Spezereiläden	Spezialläden
1	4	1
2	1	3
	5	4

Gleiche Ladenschlusszeit an sämtlichen Werktagen haben 6 Verbandsvereine für die Spezerei- und 1 Verbandsverein für die Spezialläden.

Einzelne Verbandsvereine schliessen ihre Verkaufslokale über den Mittag. Die Dauer der Schliessungszeit ist in den uns mitgeteilten Fällen bei . . Verbandsvereinen:

Stunden	Spezereiläden	Spezialläden
1	3	1
1¼	1	1
1½	—	1
2	1	—
	5	3

Die Schliessung der Läden während einer Zeit, da die Benützung erfahrungsgemäss sehr gering ist,

erfolgt weniger aus sozialen Erwägungen als im Interesse einer Rationalisierung des Betriebes. Nichtsdestoweniger verdient sie, in diesem Zusammenhang behandelt zu werden.

2. Die Regelung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Zu dieser Frage teilten 12 der angefragten Verbandsvereine bestimmt mit, dass die Öffnung der Ladenlokale grundsätzlich verboten sei. Sieben gaben keine Auskunft über diesen Punkt; doch lässt alles darauf schliessen, dass auch bei ihnen tatsächlich das Offenhalten der Läden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt ist.

Immerhin sind die Ausnahmen hier noch wesentlich zahlreicher als bei der Gesetzgebung über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen. Zwar bestehen allgemeine Ausnahmen vom Verbot für reine Spezereiläden in keinem einzigen Falle. Dagegen gibt es mehr oder weniger überall Ausnahmen für gewisse Sonntage und gesetzliche Feiertage, und zwar in der Form einer unbeschränkten oder auf die für Werktage vorgesehene oder aber noch weiter eingeschränkte Zeitdauer geltenden Erlaubnis zum Offenhalten der Verkaufslokale. Sonntage, an denen der Verkauf erlaubt ist, sind in erster Linie die zwei oder drei Sonntage unmittelbar vor Weihnachten; gesetzliche Feiertage, für die eine andere Regelung gilt, namentlich die nichtkirchlichen und unter diesen wiederum besonders die einem hohen kirchlichen Feiertag folgenden: wie Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag, usw.

Im Gegensatz zu der für reine Spezerei- und auch Spezialläden im bisher gebrauchten Sinne des Wortes geltenden Regelung werden allgemeine Ausnahmen in allen Fällen, die uns bekannt wurden, zugelassen für den Verkauf von gewissen Nahrungsmitteln, die besonders leicht verderblich sind, wie Milch, Backwaren, Obst und Gemüse. An manchen Orten gilt die Ausnahme nur für die Läden, die die in Frage stehenden Lebensmittel ausschliesslich oder doch vorwiegend verkaufen, an andern für den Verkauf dieser Artikel überhaupt, so dass auch «Warenläden» von Konsumgenossenschaften für den Verkauf der erlaubten Nahrungsmittel geöffnet werden können. Zumeist ist auch dieser Ausnahmeverkauf immerhin nur am Vormittag gestattet. Ueber die Mittagsstunden hinaus dürfen im allgemeinen nur Bäckereien und Konditoreien offen bleiben. Gewisse, beschränkte Abendstunden sind ausserdem noch teilweise für den Verkauf von Milch eingeräumt. An gewissen hohen Feiertagen findet mancherorts eine teilweise Einschränkung oder auch eine vollständige Aufhebung der Ausnahmen statt.

In einzelnen Reglementen findet sich die Klausel, dass über die getroffene gesetzliche Regelung hinaus ohne Aenderung des Reglementes durch einfache Verfügung der zuständigen Behörden weitergehende Einschränkungen vorgenommen werden können, wenn es durch die Firmen, auf die die Einschränkung Anwendung zu finden hätte, mit einfachem oder — noch häufiger — qualifiziertem (⅔, ¾ usw.) Mehr verlangt wird. Es kommt hier also eine Form der «Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Verbandsbeschlüssen», die in den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung zu verankern, bekanntlich Nationalrat sowohl als Ständerat ablehnten, zum Vorschein. h.

Aus der Arbeit der Schuh-COOP im Jahre 1939.

Wie auch aus den in No. 7 des «Schweiz. Konsum-Verein» wiedergegebenen Zahlen ersichtlich ist, hat die Schuh-Coop auch im Jahre 1939 vorzügliche Arbeit geleistet. Vor besondere Schwierigkeiten sah sie sich bei Ausbruch des Krieges gestellt. Es waren jedoch, in Erwartung kriegerischer Verwirrungen, Dispositionen getroffen worden, die es ermöglichten, den Abnehmern in kritischer Zeit gute Dienste zu leisten. Es gelang in der Hauptsache, die Vorausbestellungen für den Herbst rechtzeitig zur Ablieferung zu bringen. Neue Bestellungen wurden nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Fabrik und auf

„Dänemark, ein soziales Laboratorium".

Die innere Struktur der dänischen Genossenschaftsbewegung und der sie belebende Geist werden in einem soeben im Verlag von G. E. C. Gad in Kopenhagen erschienenen, reich illustrierten Werk vor Augen geführt, mit dem der Vorsteher cand. mag. Peter Manniche unter dem Titel «Denmark, a social laboratory» auf den Plan tritt. Angesichts der vielen Bemühungen, die dänischen Versuche und Ideen in anderen Ländern durchzuführen, kann das Werk als Versuch einer Befruchtung des sozialen Gedankentrends begrüsst werden.

Manniche hatte als Leiter der «Internationalen Volkshochschule» in Helsingör die dänische Landwirtschaft vom pädagogischen Observatorium beleuchtet und weiht uns in die feinen Gedankenfäden der dänischen Geisteshaltung ein. «Warum wurde der dänische Bauer Genossenschafter?» lautet eine seiner Fragen, die er mit einem politischen, einem soziologischen und einem erzieherischen Grund beantwortet:

Ende des verflossenen Jahrhunderts wurde der Versuch der Wiedereinführung der absoluten Monarchie unternommen. Dieser Vorstoss reaktionärer Kräfte prallte aber an den dicken und aufklärerischen Köpfen der Bauern und Lehrer glatt ab. Sie alle fühlten sich berufen, an einer fortschrittlichen Entwicklung mitzuhelfen.

Die politische Mitarbeit war und ist um so selbstverständlicher, als Klassengegensätze überbrückt werden und sich allmählich einander mehr und mehr angleichen. Dieses soziologische Klima ermöglicht es der Bauernschaft, in Wirtschaft und Politik aktiv einzugreifen, also Gebiete zu beackern, die in manch anderem Land den Militärs vorbehalten sind. Der Bauer, dem Steifheit und Zurückgezogenheit fremd sind, betrachtet es als etwas ganz Natürliches, sich genossenschaftlich zusammenzuschliessen.

Die tiefste Wurzel des so weit verzweigten Genossenschaftsbaumes in Dänemark steckt aber wohl in dem erzieherischen Einfluss, den die Volkshochschulen auf Denken und Fühlen des Volkes ausübten. Sie bilden die charakteristische Eigenschaft einer sozialen Haltung, die geistiges und gesellschaftliches Leben unter gleichzeitiger Förderung praktischer Ziele sehr erfolgreich kombiniert. Sie lehren, dass man die Menschen nicht nach der Grösse ihres Talentes beurteilen soll, sondern nur nach dem Gebrauch, den sie von ihm machen. Persönlich in der Methode, individualistisch in den Erziehungsgrundsätzen und ethisch in Zweck und Ziel erziehen sie Menschen, denen Zusammenarbeit mehr bedeutet als Konkurrenz.

«In einer Gesellschaft, die auf der Konkurrenz fusst, kann der Fehler Deines Nachbars die Ursache Deines eigenen Erfolges bilden. Genossenschaft aber kann nur von Menschen getragen werden, die willens sind, ihre Erfolge und Misserfolge mit anderen zu teilen. Diesen Gemeinschaftsgeist hat die Volkshochschule zu fördern gesucht,» sagt Peter Manniche in seinem ethisch gehaltvollen Werk.

Grund der bisherigen Bezüge reduziert. Die Entwicklung in der nächsten Zukunft wird im Jahresbericht wie folgt dargestellt:

«Wie sich die Zukunft gestaltet, ist ungewiss. Feststeht, dass die Nachfrage nach Schuhen vorerst sehr gross ist und die Fabriken überbeschäftigt sind. Die Versuchung ist gross, dass unter diesem Eindruck gefühlsmässig und über die Verhältnisse hinaus bestellt wird, was ebenso verfehlt wäre wie Säumigkeit. Es ist aber anzunehmen, dass auch diesmal die Reaktion nicht ausbleibt. Zu grosse oder unrichtig zusammengesetzte Lagerbestände werden dann bei eintretender Stagnation zur drückenden Last. Für diesen Zeitpunkt heisst es aber nicht nur in bezug auf das Lager richtig dazustehen; ebenso wichtig ist, sich vorzubereiten, um beim Nachlassen der Nachfrage rechtzeitig mit einer wirksamen Propaganda einsetzen zu können und einen Rückschlag nach Kräften aufzufangen. Nach dieser Richtung soll auch ein Teil der neuerdings auf die Coop-Schuhe ausgerichteten Entschädigung an die Propagandakosten der Vereine Verwendung finden.»

Als wichtige Aufgaben für die Vereine werden in erster Linie genannt: Anhaltende genaue Ueberwachung der Lagerbestände und ihrer Veränderungen und unverzügliche Ergänzung eintretender Lücken; Lagerbestände säubern und unkurante Artikel, eine der Sorgen der Schuhgeschäfte, ohne Verlust abstossen.

Hervorzuheben sind die sozialen Leistungen für das Personal. In den Sommerferien war der Fabrikbetrieb für 9 Tage geschlossen, für die der Arbeiterschaft der volle Lohn ausbezahlt wurde. Wiederum soll aus dem Jahresergebnis von 1939 dem Personal eine Rückvergütung von 5% des Jahreseinkommens ausgerichtet werden durch entsprechende Gutschrift auf die jedem einzelnen bei der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel eröffneten Depositenbüchlein, die der späteren Fürsorge und für besondere Fälle gedacht sind. Franken 40,000.— sind hiefür vorgesehen.

Volkswirtschaft

Bekämpfung der Inflationsgefahr.

In einem Memorandum der Preisbildungskommission an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Eine warenseitig, namentlich durch Importpreissteigerungen bedingte Erhöhung des schweizerischen Preisniveaus ist in der Kriegswirtschaft praktisch unvermeidlich.

2. Aus wirtschafts-, sozial- und staatspolitischen Gründen ist es daher von grösster Wichtigkeit, dass Ausmass und Tempo der nicht zu umgehenden Preissteigerung in mässigem Rahmen gehalten und Störungen in der Relation Kosten—Preis (Preisscherenbildung) nach Möglichkeit vermieden werden können.

3. Die Möglichkeiten einer direkten warenseitigen Preisbeeinflussung sind für ein derart importabhängiges Land wie die Schweiz stets beschränkt. Ausser in Massnahmen der Zollpolitik dürfte sich die warenseitige Preisbeeinflussung in der Hauptsache erschöpfen in der Kontrolle der inländischen Handels- und Verarbeitungsspanne und der inländischen Produktionskosten sowie in der Bekämpfung offensichtlicher Auswüchse.[1])

4. Abgesehen von diesen Möglichkeiten der direkten warenseitigen Preisbeeinflussung kann aber u. U. auch — gewollt oder ungewollt — eine indirekte, geldseitige Beeinflussung der Preisbildung durch währungs- und kreditpolitische sowie durch fiskalpolitische Massnahmen erfolgen. Im Hinblick auf das Ziel (die Preissteigerung in mässigem Rahmen zu halten) wird daher insbesondere darauf zu achten sein, dass nicht durch Massnahmen auf diesen Gebieten die warenseitig vorhandene Preiserhöhung noch inflationistisch verstärkt werde.

1) Diese Aufgabe fällt in das Ressort der Eidg. Preiskontrollstelle und soll hier nicht näher erörtert werden.

Dänemark ist zu einem Land geworden, wo «Milch und Butter fliessen». Hier hat der kleinste Bauer den Wert der Zusammenarbeit erkannt. Fast alle Bauern sind freiwillig einer Molkereigenossenschaft, einer Genossenschaft der Bacon-Fabriken, Konsumgenossenschaft, Verkaufsgenossenschaft, Einkaufsgenossenschaft oder Bankgenossenschaft als Mitglied beigetreten. Die Preisregulierung funktioniert ebenso gut wie die Rädchen einer Schweizeruhr. Im kleinsten Nest auf der jütländischen Heide, wo sich die Füchse und Hasen «Gute Nacht» sagen, hört der Bauer die neuesten landwirtschaftlichen Notierungen der Kopenhagener Produktenbörse im Radio. Seine Erzeugnisse liefert er an die Genossenschaften ab, die sie in der staatlichen Eisenbahn nach dem Ausfuhrhafen Esbjerg schicken, von wo sie die vereinigten Dampsskibs-Selskab (Dampfschiffahrtsgesellschaften) nach Grossbritannien bringen. Seine Abhängigkeit vom Export gewöhnt ihn an das Denken in europäischen Begriffen. So ist er an den Preisschwankungen auf dem englischen Markt ebenso stark interessiert wie am sprachlichen Fortschritt seines Töchterchens in der Schule.

Jeder Milchtrinker wird unter den Tausenden von Genossenschaften Skandinaviens gern die «Milch-Registrierungs-Gesellschaften» als Beispiel für eine modern durchorganisierte Bauerngenossenschaft herausgreifen. Dänische Grossväter entsinnen sich des Jahres 1895, als man eine solche Organisation noch nicht kannte. Anno dazumal kam man auf den Gedanken, einen jungen Mann zu bitten, den Ertrag und die Fütterungskosten jeder Kuh gesondert zu berechnen, zu prüfen und zu registrieren. Nach längeren Untersuchungen konnte er mit Hilfe eines Kontrollassistenten das Endergebnis als Sensation präsentieren: 1 kg Butter von der schlechtesten Kuh kostete 585 Oere. Dieselbe Menge Butter von der besten Kuh kostete aber nur 112 Oere! Die Tatsache dieses gewaltigen Kostenunterschieds wirkte wie ein Signal. Man schuf eine Organisation, die die Kuhfütterung an die Milcherfordernisse anpasste, und als Resultat schossen die Genossenschaften wie Pilze aus der Erde.

Da noch keine Meister vom Himmel gefallen sind — auch noch keine ausgelernten Genossenschaftsangestellte — so schickt man diese in eine der vielen landwirtschaftlichen Schulen. Dort absolvieren sie einen ganzen Winterkursus, nach dessen Abschluss sie mittels eines zweimonatigen Spezialunterrichts in Milchkontrolle ganz «milchfertig» gemacht werden.

Dies sind nur einige wenige Beispiele aus den Gebieten, mit denen sich Manniches Werk beschäftigt. Der Verfasser versteht es, mit einfachen Worten das soziale Feld Dänemarks zu beschreiben, das sich allmählich zu einem «Genossenschaftsparadies» entwickelt hat, wo Genossenschafter und «Gesellschaftskundler» das soziale Leben des Landes neu gestalten. So gilt heute das Vaterland des jedem Kind bekannten Fabeldichters Hans Andersen als bewunderungswürdiges genossenschaftliches Bauernland, wo wenige zu viel und noch weniger zu wenig haben.

St. St.

5. Ein weltmarktbedingtes Steigen von in Gold ausgedrückten Preisen von Importwaren (einschliesslich erhöhten Transport- und Versicherungskosten) könnte theoretisch durch Aufwertung der Inlandwährung in seiner Auswirkung auf die in Inlandwährung ausgedrückten Preise abgebremst werden. Mit einer Aufwertung der Inlandwährung müssten aber Nachteile in Kauf genommen werden, wie scharfe Krediteinschränkungen und Erschwerung des Exportes, die eine untragbare Belastung der Wirtschaft bedeuten würden. Ausserdem ist es fraglich, ob zurzeit eine Aufwertung in grösserem Ausmass praktisch überhaupt durchgeführt werden könnte.

Die Kommission steht daher auf dem Standpunkt, dass die Nationalbank auch weiterhin den Dollarkurs in dem seit der Abwertung des Schweizerfrankens eingehaltenen Rahmen stabil halten soll, sofern die U.S.A. nicht eine inflationistische Währungspolitik treiben.

6. Bei der Erörterung der kreditpolitischen Massnahmen ergab sich, dass die weitverbreitete Meinung, ein niedriger Zinsfuss bewirke niedrige, ein hoher Zinsfuss hohe Preise, volkswirtschaftlich nicht allgemein zutrifft. Dagegen zeigt die Erfahrung, dass der tatsächlichen Spartätigkeit (d. h. der effektiven Kapitalbildung) nicht entsprechende, künstlich beeinflusste Zinssätze auf dem Kapitalmarkt sich auf die Dauer wirtschaftlich und auch sozial meist ungünstig auswirken.

Die Kommission glaubt daher, dass es sich u. U. empfehlen wird, einer freien, den natürlichen Bedingungen entsprechenden Zinsfussgestaltung den Vorzug zu geben gegenüber einem forcierten Druck auf die Zinssätze. Dem steht nicht entgegen, dass die Kommission grundsätzlich die Bestrebungen begrüsst, welche dahin zielen, die Fluktuationen der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt durch möglichst langes Stabilhalten eines gegebenen Zinsfussniveaus abzuschwächen.

7. Die Kommission spricht sich gegen eine Wiederholung der 1914—1918 vorgenommenen Finanzierung der Mobilisationskosten aus: sie empfiehlt vielmehr Vermeidung jeglicher Währungs- und Kreditpolitik, die inflationistische Wirkungen hat. Jedenfalls scheint es der Kommission von grösster Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass eine über das durch die Warenverknappung bedingte Mass hinausgehende Teuerung nur dann verhindert werden kann, wenn man sich entschliesst, die Mobilisationskosten vorwiegend durch Besteuerung und durch Anleihen, jedenfalls aber nicht durch direkte oder indirekte Beanspruchung der Nationalbank zu decken, vor allem nicht durch Reskriptionen. Vorbehalten bleibt die Diskontierung von Reskriptionen, sofern ihr nur der Charakter eines Überbrückungskredites zukommt und sie daher in den Rahmen des normalen Notenbankgeschäftes fällt.

8. Anders als die zur Deckung der Mobilisationskosten dienenden Reskriptionen sind Reskriptionen zu beurteilen, welche von der Notenbank gegen Gold ausgetauscht werden, um dem Bunde die Warenbeschaffung aus dem Auslande zu ermöglichen. Der Austausch von Gold gegen Waren kann sich aus kriegswirtschaftlichen Versorgungsgründen rechtfertigen. Gegebenenfalls wird es auch möglich sein, durch das Angebot von auf diesem Wege beschafften Warenbeständen preisregulierend zu wirken.

Praktische Mitteilungen für den Besucher der Schweizer Mustermesse 1940 (30. März—9. April).

Die Öffnungszeit der Messe ist: täglich von 8.30 Uhr bis abends 6 Uhr (am letzten Messetag nur bis abends 5 Uhr). Die Uhrenmesse ist von 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr geschlossen.

In bezug auf den Zutritt zur Messe gilt folgende einfache Regelung: Messebesucher können an allen 11 Tagen, also werktags und sonntags, an den Kassenschaltern eine Einkäuferkarte zu Fr. 2.— beziehen, gültig für zweimaligen Eintritt am gleichen Tage.

Billette einfacher Fahrt von einer schweizerischen Station nach Basel berechtigen zur unentgeltlichen Rückfahrt. Bedingung ist: Abstempelung im Bahnbüro der Mustermesse.

In unmittelbarer Nähe der Messe sind genügend Parkplätze für Autos und Motorfahrzeuge vorhanden. Strenge Fahrdisziplin ist unbedingt notwendig.

Als weitere Vergünstigung, die von den Messebesuchern geschätzt wird, sind die Tageskarten der Basler Strassenbahnen zu erwähnen. Solche Tageskarten zu Fr. 1.— werden während der Messe ausgegeben und sind gültig für beliebige Fahrten auf dem ganzen Netz der Basler Strassenbahnen.

Der Quartierdienst der Schweizer Mustermesse vermittelt Hotel- und Privatzimmer an Messebesucher.

Neutralitätskosten.

* Die täglichen Wehrausgaben Hollands stellen sich auf etwa 1.7 Millionen hfl. Das wären im Jahre — wenn sie gleich bleiben — etwa 620 Millionen hfl.

Die entsprechenden Ausgaben Belgiens wurden vor einiger Zeit auf 11 Millionen belg. Frs. täglich geschätzt. Der Anleihebedarf des belgischen Staates für 1940 wurde mit etwa 9 Milliarden belg. Frs. beziffert, davon 5 für die Mobilisierungskosten.

Schweden beabsichtigt, im nächsten Etatjahre 327 Millionen Kronen für seine Wehrmacht auszugeben; ausserdem werden die laufenden Ausgaben für die militärische Bereitschaft mit 500 bis 600 Millionen Kronen genannt.

In Norwegen werden die Ausgaben für die Neutralitätswacht nur mit der geringen Summe von 125 Millionen norw. Kronen veranschlagt. Dazu kommen besondere Kriegsausgaben, durch welche die Gesamtsumme auf rund 200 Millionen steigt.

In Dänemark sind die Ausgaben für militärische Zwecke 87,4 Millionen Kronen höher veranschlagt worden. Dazu kommen Ausgaben für die ausserordentliche Verteidigungsbereitschaft, so dass man mit einer Erhöhung der Staatsausgaben um rund 200 Millionen Kronen gegenüber dem Vorjahre rechnet.

In der Schweiz werden die ausserordentlichen Ausgaben zur Sicherung der Grenzen mit der runden Summe von 2,5 Milliarden Schweizer Franken angegeben.

Die Wehrausgaben Italiens betragen im Etat 1940/41 etwa 10,8 Milliarden Lire. Das sind 2,6 Milliarden Lire mehr als im Vorjahre und etwa 50 % mehr als 1938/39. Bei einem Volkseinkommen von zuletzt etwa 105 Milliarden Lire werden die Staatsausgaben 1940/41 34,9 Milliarden Lire betragen.

Bezugsscheine für die Brautausstattung in Deutschland.

Der Reichswirtschaftsminister hat — laut «Frankfurter Zeitung» — bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und für welche Waren Bezugsscheine für eine Brautaussteuer ausgestellt werden dürfen. Danach erhält die Braut Bezugsscheine für ihre Aussteuer nur noch gegen Vorlage einer standesamtlichen Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot.

Nach dem Erlass dürfen Bezugsscheine für die Brautaussteuer — gültig für zwei Personen — bei Bettwaren im Höchstfalle für je 2 Oberbetten (Deckbetten), Decken, Fusskissen, Kopfkissen und Matratzen mit Keilkissen und Schoner bewilligt werden. Bezugsscheine für Bettwäsche gibt es für höchstens je 5 Deckbett-, Fuss- und Kopfkissenbezüge, Überschlag- und Bettlaken, für Hauswäsche bis zum Höchstmass von 8 Handtüchern, 6 Küchenhandtüchern, 8 Geschirrtüchern und 2 Staubtüchern. Bei der Tischwäsche werden Bezugsscheine für höchstens 2 weisse Tischtücher und 6 Servietten sowie für 2 Kaffeedecken oder 1 Kaffeedecke und 6 Servietten ausgestellt. An Gardinen und Vorhängen kann die Braut eine Garnitur für jedes Fenster zugebilligt erhalten. Bräute, die ihre Bettwaren und Bettwäsche nicht fertig kaufen, sondern selbst schneidern möchten, können Bezugsscheine für die dazu erforderlichen Stoffe erhalten, deren Menge genau festgelegt ist. Da sie in diesem Falle mehr Nähmittel brauchen, können sie auch einen Bezugsschein für Nähmittel bis zum Betrage von 0,50 Reichsmark bekommen.

Der Reichswirtschaftsminister hat klargestellt, wann und für welche Artikel werdende Mütter Bezugsscheine erhalten können. Es dürfen ihnen Bezugsscheine für ein Umstandskleid, für zwei Büstenhalter und bei Hausentbindungen ausserdem für drei Unterlagen, etwa 60×130 cm gross, ausgestellt werden. Will sich die werdende Mutter das Umstandskleid selbst anfertigen, so kann sie auch einen Bezugsschein für den dazu benötigten Stoff bekommen.

Kurze Nachrichten

Indexziffer des V. S. K. Die Bewegung der Preise, auf die sich die vierteljährlichen Erhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine erstrecken, zeigt auch für die Zeit vom 1. Dezember 1939 zum 1. März 1940 vorwiegend steigende Tendenz. Die aus den einzelnen eingegangenen Preisberichten berechneten 50 Durchschnittspreise sind am 1. März 1940 gegenüber dem 1. Dezember 1939 nur in 10 Fällen unverändert oder niedriger, dagegen in 40 Fällen höher. Nichtsdestoweniger verzeichnet die aus diesen Preisangaben berechnete Indexziffer nur eine Steigerung um 2,4 Punkte oder 2,0 % auf 140,4 Punkte (1. Juni 1914 = 100), und zwar in erster Linie weil die für die Gestaltung der Lebenskosten besonders wichtigen Hauptnahrungsmittel Milch, Brot und Fleisch im Preise entweder überhaupt unverändert geblieben oder sogar (Fleisch) leicht zurückgegangen sind. Für die Zeit seit Kriegsausbruch, d. h. dem 1. September 1939, stellt sich die Erhöhung der Indexziffer auf 9,1 Punkte oder 6,9 %. Sie war höher, nämlich 11,4 Punkte bzw. 11,1 % vom 1. September 1914 zum 1. März 1915, d. h. in der ersten Zeit des Krieges von 1914—1918, und auch, nämlich 10,5 Punkte oder 8,8 %, vom 1. September 1936 zum 1. März 1937, d. h. in der Zeit unmittelbar nach der Abwertung des Schweizerfrankens.

Kolonial E. G. Burgdorf. Diese Einkaufsgesellschaft verzeichnet für 1939 einen Totalumsatz von Fr. 11,211,800.— gegenüber Fr. 9,154,000.— im Vorjahre. Dieser Mehrumsatz ist nicht nur auf Preiserhöhungen zurückzuführen, sondern auch auf eine mengenmässige Umsatzzunahme, die bei den Lieferungen ab Eigenlager 1,286,000 kg beträgt. Den 679 Mitgliedern werden an Rückvergütungen für Lieferungen ab Eigenlager Fr. 70,880.— und für Lieferungen der Vertragslieferanten Fr. 51,500.— zurückbezahlt.

Starker Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der gänzlich arbeitslosen Stellensuchenden ist von Ende Januar auf Ende Februar von 38,765 auf 26,220 zurückgegangen; sie liegt damit um 62 % unter dem letztjährigen Februarstand. Stark zurückgegangen ist die Arbeitslosigkeit vor allem bei den Bauarbeitern; doch haben auch alle andern Berufsgruppen rückläufige Arbeitslosenzahlen aufzuweisen.

Die Lohnersatzordnung funktioniert. In einer Konferenz von über 150 Vertretern der Lohnausgleichskassen, die unter dem Vorsitz des Direktors des BIGA in Bern tagte, wurde das im allgemeinen befriedigende Funktionieren der Lohnersatzordnung festgestellt. Die Einteilung der Ortschaften in städtische, halbstädtische und ländliche gab — wie in der Tagespresse mitgeteilt wird — zu vielen Diskussionen Anlass. In Prüfung steht gegenwärtig auch die Frage, ob die Beitragsleistungen an die Kassen vom Steuereinkommen abgezogen werden dürfen. Über eine allfällige Revision der Lohnersatzordnung kann noch nichts gesagt werden.

Umbau von Gesellschaftswagen zu Lastwagen. Den Besitzern von Gesellschaftswagen wird vom Bund unter bestimmten Bedingungen ein angemessener Beitrag an die Kosten des Umbaus in Lastwagen gewährt. Die Vermehrung des Lastwagenparkes liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Da Gesellschaftswagen infolge Benzinrationierung und Rückgangs der Vergnügungsfahrten unbenützt sind, soll auf diese Weise auch Verdienstgelegenheit geschaffen werden.

Höhere Gewinne bei Woolworth. Die britische Woolworth-Gesellschaft hat auch 1939 trotz der vier Kriegsmonate, die es einschliesst, ihren Gewinn wieder erheblich, und zwar um 9½ %, steigern können. Der Reingewinn erreichte damit eine Rekordhöhe von rund 7,613,000 Pfd. St., das ist mehr als der Nominalwert des Woolworth-Stammkapitals! Trotz erhöhten Steuern wurden wieder 65 % Dividende ausbezahlt. Da das Kapital im Jahre 1936 durch einen Kapitalbonus verdoppelt worden ist, bedeutet das faktisch eine Dividende von 130 %. Bei solchen Gewinnen ist es nicht verwunderlich, dass 1 Shilling Nominalwert der Woolworthaktie einen Börsenkurswert von 63 Shilling hat. Im Jahre 1939 wurden 22 neue Zweigstellen eröffnet und viele alte modernisiert und ausgebaut. Die Gesamtzahl der Woolworth-Einheitspreisgeschäfte stieg durch die Neueröffnungen auf 759.

Erhöhung der indirekten Steuern in Belgien. Durch ein Gesetz vom 30. Dezember 1939 haben gewisse indirekte Steuern und Zölle eine Erhöhung erfahren, andere sind neu eingeführt worden. So ist die indirekte Steuer auf die Streichhölzerproduktion und auf die Bierproduktion erhöht worden. Der Kaffeeverbrauch ist mit einer indirekten Steuer von Fr. 100.— auf 100 kg ungerösteten und Fr. 120.— auf 100 kg gerösteten Kaffees belegt worden. Auch die Mineralwassersteuer ist erhöht worden, und zwar auf 36 Cent je Liter. Für Tabak gelten: Zigarren und Zigarillos 9 Prozent, Zigaretten 32 Prozent und Rauch-, Schnupf- und Kautabak 22 Prozent des Verkaufswertes. Bei Zigaretten und Zigarillos kommt dazu noch ein Zuschlag von 14, bzw. 17 frs. je 1000 Stück, auch für Tabak ist noch eine Zulage von Fr. 1.25 je kg vorgesehen. Der Einfuhrzoll für Bananen, Orangen, Zitronen und Pampelmusse ist auf Fr. 50.— je 100 kg festgesetzt worden.

Aus der Praxis

Aufbewahrung der Bücher und Belege.

(Pflichten und Verantwortlichkeit der Verwaltungen.)

Ein Mangel an Vorsicht besteht in einzelnen Verwaltungen. Es betrifft dies namentlich die Aufbewahrung der Bücher und Belege, sowie der Protokolle; an manchem Orte betrifft es auch die Verträge und Wertschriften.

Die jetzige, völlig undurchsichtige Kriegslage weist darauf hin, dass gewisse Vorsichtsmassnahmen von unsern Verwaltungen getroffen werden müssen, wenn sie die in sie gesetzten Pflichten erfüllen wollen und ihrer Verantwortlichkeit bewusst sind.

Gesetzliche Pflicht ist es, Bücher, Belege und Dokumente 10 Jahre aufzubewahren. Schon angesichts dieser Vorschrift ist es angezeigt, dass die Verwaltung einer Genossenschaft rechtzeitig dafür sorgt, dass entsprechende Aufbewahrungsräume geschaffen werden. Ein Verzeichnis sollte auch summarischen bis detaillierten Aufschluss darüber erteilen, was in diesen Räumen versorgt ist!

Ein feuersicherer Kassenschrank sollte vorhanden sein und ausserdem ein Raum zur Aufnahme älterer Bücher, Hilfsbücher, Fakturen, Belege, Protokolle und anderer Dokumente. Dieser Raum muss auch feuersicher sein und vor Wasser und Feuchtigkeit schützen. Der oft gehörte Einwand: das alte Rechnungsjahr sei mit der Genehmigung der Rechnung durch die Generalversammlung erledigt, und der Rest sei «Plunder», trifft leider nicht immer zu. Spätere Rechtsgeschäfte und Prozesse können dazu führen, dass in dem alten «Plunder» oder «Grümpel» wichtige Beweisstücke liegen.

Man weiss eben nie, was die Zukunft bringt und vorbehält. Ganz besonders in der jetzigen unsicheren Kriegszeit ist es dringend notwendig, dass alles ordnungsgemäss behandelt und versorgt wird.

Dafür haben die Verwaltungen zu sorgen.

Argus.

Sicherung eines gleichmässigen Absatzes von Lebensmitteln.

Die amerikanische Zeitschrift «The Sunsweet Standard» bringt eine Reihe von Ratschlägen für den erfolgreichen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Aprikosen, Pflaumen usw. Bei den Propagandakampagnen für die Einführung neuer Markenprodukte wird häufig die Erfahrung gemacht, dass nach einigen vielversprechenden Anfangserfolgen der Absatz bald nachlässt, und Mr. Lunding, Direktor eines Lebensmittel-Unternehmens, der den Artikel verfasst hat, bezeichnet auf Grund seiner eigenen Erfahrungen folgende sieben Gebote als die wichtigsten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines gleichmässigen Absatzes der Produkte:

1. An der einmal festgelegten Standard-Qualität, die den Wünschen des Publikums in befriedigender Weise Rechnung tragen muss, darf später nichts mehr geändert werden.
2. Die Packung muss so beschaffen sein, dass das Produkt in bestem Zustande hinsichtlich Menge und Qualität in die Hände der Konsumenten gelangt.
3. Das Äussere der Packung muss gefällig wirken und den Eindruck der Qualität der Ware selbst erwecken.
4. Die Erzeugnisse der Konkurrenz, also die Surrogate, müssen aufmerksam studiert werden, speziell hinsichtlich der Preise und der Verkaufsbedingungen, damit die Preise des eigenen Produktes angepasst werden können.
5. Die Propagandakampagne soll beim Publikum vor allem den Wunsch wecken, in Zukunft nur noch das betreffende Markenprodukt zu kaufen, statt Hunderte anderer Erzeugnisse.
6. Der Abgabepreis für den Handel soll einer vernünftigen Handelsmarge (im Verhältnis zum vorgeschriebenen Detailpreis) Rechnung tragen.
7. Dem Handel muss nach einem besonderen Rückvergütungssystem ein Teil der Verkaufswerbungs- und Propagandaspesen zurückerstattet werden, aber nicht in Form eines zusätzlichen Diskonts, sondern als eine Vergütung für effektive Propaganda-Auslagen.

Produzenten und Händler müssen sich stets vor Augen halten, wie Mr. Lunding sich am Schlusse seiner Wegleitung ausdrückt, dass der Konsument sich nicht für die Selbstkosten usw. des Produktes interessiert, sondern einzig und allein welchem Bedürfnis es ihm als Verbraucher zu genügen vermag. Die ganze Verkaufstaktik muss sich somit in erster Linie nach diesem Grundsatz richten. Dr. Fr.

Ein Urteil über die CO-OP-Packungen.

Ein Konsumvereinspräsident schreibt im «Coopérateur Suisse» über die Coop-Packungen u. a.:

Für die feinen Schokoladen besonders hat man sehr schöne Umschläge geschaffen. So steht z. B. die «Coop-Amaretti» in nichts den besten Ausstattungen der Konkurrenz nach. Gegensätzliche Farben, die jedoch gut zusammenpassen und den schokoladebraunen Grund herausstreichen, gefällige Vergoldungen, einfache Linien, breite Striche, die sich in modernen geometrischen Figuren schneiden, das alles scheint uns sehr glücklich und mit grossem Geschmack gewählt zu sein. Auch die Umschläge der «Coop-Gianduja», der «Coop-Früchteschokolade», der «Coop-Montélimar» und der «Coop-Schokolade mit Himbeergelée» sind sehr gut gelungen.

Wir beglückwünschen unsere Genossenschaftsbehörden zu den bereits erzielten guten Resultaten, und wir erlauben uns sogar, sie zu bitten, mit diesen vorteilhaften Umwandlungen weiterzufahren. Andere Packungen, die bis jetzt zu bescheiden, glanzlos und mittelmässig waren, wie z. B. diejenige der «Coop-Blockschokolade mit Haselnüssen», diejenige des «Coop-Kakaopulvers» oder andere, sollten mit einer fröhlichen Note versehen und modernisiert werden. Man sollte weiterhin bei den Packungen mit den fröhlichen und leuchtenden Farben verschwenderisch umgehen, mit Gold- und Silbertönen verzieren, wie man es z. B. beim «Coop-Tee» gemacht hat. Diese gefälligen Packungen werden ihrerseits zur immer grösseren Verbreitung der ausgezeichneten Produkte unserer Eigenmarke beitragen.

Es bleibt noch die wichtige Frage der systematischen Propaganda zugunsten der Coop-Artikel durch das Mittel des Schaufensters. Wir betonten es bereits im Jahre 1937, dass diese Frage nicht in befriedigender Weise von den regionalen und örtlichen Genossenschaften gelöst werden kann. Sie muss vom Verband und den angeschlossenen Vereinen studiert und gelöst werden. Nur unter dieser Bedingung könnte man sich der modernen Hilfsmittel, die die Technik und die Schaufensterkunst uns zur Verfügung stellen, für eine intensivere Propagierung der Coop-Artikel bedienen.

Die englischen Genossenschafter haben dies verstanden, folgen wir ihrem Beispiel.

6 Ratschläge zur Weckung des eigenen Interesses und des Interesses des Personals.

1. Suchen Sie soviel als möglich über die Produkte, die Sie verkaufen, zu erfahren. Je mehr Sie darüber wissen, umso grösser wird Ihr Interesse, und umso leichter fällt der Verkauf.
2. Lesen Sie ideen- und anregungbringende Fachschriften, und lassen Sie sie bei Ihrem Personal zirkulieren.
3. Geben Sie Ihrem Personal Verantwortung. Appellieren Sie an seine eigene Initiative.
4. Prüfen Sie ständig den Verkauf bestimmter Produkte, und stellen Sie fest, ob bei mangelndem Verkauf nicht mangelndes Interesse vorhanden ist.
5. Regen Sie Ihr Personal durch Ihr eigenes Beispiel dazu an, mit Interesse und Enthusiasmus zu arbeiten.
6. Geben Sie jedem Angestellten in Ihrem Geschäft das Gefühl, dass seine Arbeit wichtig ist und geschätzt wird.

Emil Oesch.

Nicht alle Erfinder arbeiten für den Krieg.

Im letzten Kriege verwendete man Giftgas. Thomas A. Edison, der grosse Erfinder, sagte darauf zu einem Freunde:

«Ich könnte ein Gas herstellen, dass alle anderen an furchtbarer Wirkung übertreffen würde.» Der Freund fragte: «Ja, warum tun Sie es denn nicht?» Edison antwortete: Ganz gewiss könnte ich reich dabei werden, aber ich werde es doch nicht herstellen. Ich will den Menschen helfen, zu leben, aber ich will nichts erfinden, was helfen soll, die Menschen zu töten.»

„Organisator", Schweiz. Monatsschrift, Zürich

Rechtswesen und Gesetzgebung

Nachbarrechtliche Gewerbeeinschränkung.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat in Art. 684 nachbarrechtliche Bestimmungen des Inhaltes aufgestellt, dass übermässige Einwirkungen bei Ausübung eines Gewerbes unstatthaft sind, insbesondere nicht gerechtfertigte Einwirkungen durch Rauch, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen. In einem zürcherischen vorstädtischen Villenort existiert nun eine Kaffeerösterei, deren Betrieb laut Expertenfeststellungen Röstdämpfe erzeugt, über deren unangenehmen und schädigenden Geruch sich mehrere Anwohner beklagten, da er in Zimmer und Möbeln sich festsetze und längere Zeit haften bleibe. Die Dünste enthalten Bestandteile von Methylamin, Essigsäure und Pyrrol, die einen beissenden, teils stechenden Geruch erzeugen, der, wenn auch nicht unmittelbar die Gesundheit schädigend, doch als lästig empfunden werden muss. Da ein Versuch durch Verbesserungsanlage keine Abhilfe schaffte, so reichten sechs Anwohner gegen die Inhaberin der seit 1935 in Betrieb stehenden Rösterei Klage ein, worin sie verlangten, dass ein durch Vorschlag eines Experten begutachteter Elektrofilter in die Rösterei einzubauen sei und eventuell der Betrieb der Kaffeerösterei eingeschränkt werde. Demgegenüber widersetzte sich die Beklagte, da die Kosten einer solchen Anlage für ihren Kleinbetrieb überaus gross seien (Einbau eines Elektrofilters ca. Franken 4000.— bis 5000.—) und sie sich früher schon als nutzlos erwiesen hätte. Das Bezirksgericht Zürich aber schützte die Klage, indem die Rösterei nur noch an drei Tagen der Woche in Betrieb gesetzt werden dürfte, und zwar je von 9 bis 11 Uhr.

Die übermässige Belästigung durch Dünste des Röstprozesses wurde auch vom Obergericht des Kantons Zürich festgestellt, und mit Urteil vom 16. Dezember 1938 die Einschränkung des Betriebes grundsätzlich bestätigt, indessen aber dieselbe viel weniger stark ausgedehnt. Hiegegen reichten die klägerischen Anwohner beim Bundesgericht Berufung ein, die in dem Sinne gutgeheissen worden ist, dass der Versuch mit dem Elektrofiltereinbau vorgenommen werden soll. Die Versuchskosten haben die Kläger zu tragen offeriert; sie werden auch die Kosten der dauernden Einrichtung zur Hälfte tragen, sofern die Anlage richtig funktioniert. Bei Untauglichkeit dagegen wird die Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Urteils wieder hergestellt, da es den Verhältnissen besser Rechnung trage. Dabei würden dann die drei Betriebstage zu bezeichnen sein. In diesem Sinne erfolgte Rückweisung an die kantonale Instanz.

Das Bundesgericht hielt es bei Abwägen der beidseitigen Interessen der Parteien nicht für angängig, das Gewerbe der Beklagten gänzlich zu verbieten. Allerdings seien die Feststellungen der Vorinstanzen über die unangenehmen Dünste, die Kopfweh und Brechreiz zu verursachen geeignet seien, verbindlich, und darauf könne es nicht ankommen, ob die Beklagte auf den Gewinn aus dem Betrieb der Rösterei angewiesen sei oder nicht, denn Artikel 684 ZGB. mache bei Einwirkungen übermässiger Art keine solchen Unterschiede. Wenn auch keine unmittelbare Gesundheitsschädigung durch die Röstdämpfe entstehe, so genüge es vollauf, dass Abhilfe geschafft werden müsse, wenn das psychische Wohlbefinden, die geistige Arbeitsfähigkeit und der Appetit beeinträchtigt würden. Der fragliche Ort sei ein ausgesprochenes Wohnquartier, dessen Gemeindebauordnung bestimme: «Die Erstellung von gewerblichen Bauten ist erlaubt ..... wenn durch die Art des Betriebes der Umgebung nicht der Charakter eines Wohnquartiers genommen wird.» Demgemäss haben in erster Linie die Wohninteressen und nicht die gewerblichen Interessen Schutz zu finden. Sollten die in Aussicht genommenen Filterversuche wirkungslos sein, dann wäre aber das Urteil des Bezirksgerichtes deshalb das zweckmässigere, weil die Betriebsbeschränkung sich im Rahmen dessen bewegt, was einem Nachbarn auf sich zu nehmen zugemutet werden darf. -esk-

Gewerbegerichtliche Entscheidungen.

In den «Blättern für Zürcherische Rechtsprechung», Bd. 38 (1939), Heft 11/12, Nr. 77, werden acht Entscheidungen des Gewerbegerichtes Zürich aus dem Jahre 1938 auszugsweise veröffentlicht. Daraus sei hier folgendes wiedergegeben:

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit sind öffentliches Recht und zwingender Natur, welche ihnen entgegenstehende ausdrückliche oder stillschweigende private Abredungen ausschliessen.

Der Ferienanspruch ist grundsätzlich erst mit der Erfüllung des Dienstjahres erworben. — Frage der Gewährung von Ferien pro rata temporis bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses. — Anrechnung der in einer Filiale verbrachten Dienstzeit bei kündigungslosem Übertritt des Dienstpflichtigen in das Hauptgeschäft.

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig geschehen, wenn mit ihrem Eintreffen beim Adressaten die Kündigungsfrist voll eingehalten ist. — Folgen der verspäteten Zustellung eines Kündigungsschreibens durch die Post.

Bildungs- und Propagandawesen

Von den Genossenschaftlichen Studienzirkeln.

Die Zeit der Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel scheint für diesen Winter zu Ende gegangen zu sein. Während der ersten Hälfte des Monats März erhielten wir keinen einzigen Bericht von der Konstituierung irgendeines Zirkels. Dagegen mehren sich die Fälle, dass Zirkel ihre Tätigkeit abschliessen. Am 4. März hielt der Studienzirkel **Herisau**, am 5. März der Studienzirkel **Grabs** seine letzte Sitzung ab. In beiden Zirkeln wurde zum Abschluss der Befriedigung über die geleistete Arbeit und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sie im nächsten Winter, auf wenn möglich erweiterter Grundlage, wieder aufgenommen werden könne.

In **Bex** hielt am 7. März Herr Tannaz, Präsident des Kreisverbandes I des V. S. K., das einleitende Referat zur Zirkelsitzung. Vor den beiden Studienzirkeln von **Fribourg** sprach Mme Steudler über «Unsere Jugendgruppe».

Die acht Studienzirkel des Verbandsvereins in **Lausanne** treffen sich am 30. März zur Behandlung des Themas «Die Konsumgenossenschaft von Lausanne und Umgebung von ihren Anfängen (1894) bis zum heutigen Tage». h.

Bibliographie

The People's Year Book 1940. Das stets mit Spannung erwartete, als genossenschaftliches Nachschlagewerk wertvolle «People's Year Book» stellte sich vor kurzem für ein weiteres Jahr zur Verfügung. Es enthält wie in früheren Jahrgängen eine detaillierte Übersicht über die britische Genossenschaftsbewegung, eine Reihe Aufsätze über soziale Fragen und zahlenmässige Angaben wirtschaftlicher und arbeitsstatistischer Natur. Recht interessant ist auch die illustrierte Übersicht über wichtige Ereignisse des Jahres 1939. Das ausländische Genossenschaftswesen kommt in Aufsätzen über das Genos-

senschaftswesen in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, sowie in aufschlussreichen Übersichten über viele weitere Genossenschaftsbewegungen zur Geltung.

«Das Wohnungswesen in der Schweiz». Als Sonderdruck aus dem Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft hat das Statistische Amt der Stadt Bern eine zusammenfassende Publikation über das Wohnungswesen in der Schweiz herausgegeben. Sie umfasst u. a. folgende Abschnitte: Siedelungsarten, Städtebau, kommunale Bodenpolitik, Altstadtsanierung, gemeinnütziger und genossenschaftlicher Wohnungsbau, kommunaler Wohnungsbau, Baukosten-Index, Mieterschutz, Wohnungsmiete und andere Wohnkosten.

Eingelaufene Schriften.

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V.S.K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft «Bücherfreunde» Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Anderegg, Dr. Emil: Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von Verbandsbeschlüssen über Berufsbildung. St. Gallen. 1938. 24 S.

— Das Ausverkaufswesen im Kanton St. Gallen. 1938. 18 S.

Bäggli, Dr. W.: Zukünftige Wirtschaft. Arbeit für alle Hände? Wabern-Bern. 1938. 115 S.

Behrmann, H.: Wie schreibe ich einen guten Reklametext? Zürich, 93 S.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit: Die schweizerische Sozialgesetzgebung. 1939. 184 S.

Bureau international du Travail: Le standard de vie des travailleurs (conditions économiques). Genève. 1938. 118 S.

Bürgin, Dr. Paul: Migros AG. — USEGO — VSK. 1939. 71 S.

Carrard, Dr. A., und Ackermann, Dr. A.: Die Erziehung zum Führer. Zürich, 1938. 128 S.

Co-operative Wholesale Society, Ltd., The: The People's Year Book 1939. Manchester. 324 S.

Durtschi, Dr. E.: Landwirtschaftliche Organisationen. Winterthur. 15 S.

— Landwirtschaftliches Marktwesen. Winterthur. 11 S.

— Die Marktproduktion der schweizerischen Landwirtschaft. Winterthur, 1939. 20 S.

Ebner, Carl u. a.: Schweizer Buch. Zürich, 1938. 327 S.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement: Gutachten über die Auswirkungen der EPA Einheitspreis-Aktiengesellschaft in Vevey auf den übrigen Detailhandel. 1938. 46 S.

Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe: Um die Sanierung der Versicherungskassen. Die öffentliche Wirtschaft. Bern, 1937. 77 S.

Frankenbach, Dr. Carl: Der Hessen-Mittelrheinische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. zu Wiesbaden und seine Genossenschaften. Darstellung der Entwicklung vom Ursprung bis zum heutigen Stand. 1938. 98 S.

Gelbert, Dr. Kurt: Die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse des Tabakwaren-Einzelhandels. Stuttgart und Berlin, 1938. 92 S.

Gonzalez, Regino: De l'actualité coopérative en Espagne. Barcelona, 1938. 23 S.

Internationaler Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen: Erhebung über die Beziehungen zwischen der Tätigkeit der Genossenschaften und der Tätigkeit der Behörden in bezug auf die Organisation der Wirtschaft. Bundeshandelsministerium. Australien: Organisation der Landwirtschaft in Australien. 30 S.

— Digby, Margaret: Zwischengenossenschaftliche Beziehungen im Britischen Reich. 14 S.

— Gemischte Betriebe. Fauquet, Dr. G.: II. Bericht über die Genfer «Union Laitière». 4 S.

— Erhebung über die Beziehungen zwischen der Tätigkeit der Genossenschaften und der Tätigkeit der Behörden in bezug auf die Organisation der Wirtschaft. Zusammenfassende Darstellung nach Ländern der erhaltenen Unterlagen. 84 S.

— Erhebung über die Beziehungen zwischen der Tätigkeit der Behörden in bezug auf die Organisation der Wirtschaft. S c h w e d e n (Ergänzung). 1938. 3 S.

Müller-Stock, Dr. Rüdiger: Volkstum und Genossenschaftswesen. Stuttgart und Berlin, 1938. 71 S.

Mutz, Dr. Horst Richard: Das Einheitspreisgeschäft. Berlin-Wien, 1932. 246 S.

Rickenbach, Dr. W.: Obligatorischer Arbeitsdienst? Warum hauptsächlich und in welcher Form ist heute der Arbeitsdienst unserem Lande angemessen? Zürich, 1939. 70 S.

Schweizerischer Gewerbeverband: Bericht über die Buchhaltungserhebungen im Jahre 1937. 96 S.

Schweizerische Handelszeitung und Finanzrundschau A.-G.: Zur Frage einer Sonderbesteuerung von Grossbetrieben des Detailhandels. Zürich, 1938. 49 S.

Zee-Heraeus, Dr.: Prüfung und Sanierung von Genossenschaften. Stuttgart und Berlin, 1938. 24 S.

Zischka, Anton: Wissenschaft bricht Monopole. Leipzig, 1938. 287 S.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. L i e b e s g a b e n - D i e n s t v o n K o l l e g i n n e n f ü r i h r e K o l l e g e n i m H e e r. In englischen Konsumvereinen haben die weiblichen Angestellten Strickzirkel gebildet, in denen Woll-Handschuhe, Mützen, Socken und Unterkleidung für im Heer befindliche Konsumvereinsangestellte angefertigt werden.

Die strickbeflissenen Angestellten des Gross-Londoner Konsumvereins pflegen ihrer Liebesgabe auch einen persönlichen Brief beizulegen, in dem der Empfänger um Korrespondenz gebeten wird. A. E.

Finnland. U m s a t z d e s S O K i m J a h r e 1 9 3 9. SOK, die ältere der beiden Grosseinkaufsgesellschaften Finnlands, erzielte im Jahre 1939 einen Umsatz von rund 1,645,935,000 finnischen Mark. Die Zunahme gegenüber dem Jahre 1938 stellt sich auf 83,116.000 finnische Mark oder 5,3 %.

— K r i e g s g e s c h ä d i g t e V e r b a n d s v e r e i n e. Infolge der kriegerischen Ereignisse mussten bis anfangs Februar rund 40 der SOK angeschlossenen Konsumgenossenschaften, d. h. etwa 10 % des Gesamtbestandes dieser Grosseinkaufsgesellschaft an Konsumgenossenschaften, ihre Tätigkeit mit grösseren oder kleineren Verlusten einstellen. Soweit es möglich war, waren auch diese Vereine bestrebt, ihren Verpflichtungen weiter nachzukommen. h.

Schweden. U m s a t z d e s K F u n d s e i n e r V e r b a n d s v e r e i n e. KF, der Verband schwedischer Konsumvereine, erzielte im Jahre 1939 mit den ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften einen Umsatz von 269,35 Millionen schwedischen Kronen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre stellt sich auf 39,50 Millionen Kronen oder 17,19 %. Nicht in dem angeführten Umsatz inbegriffen ist der Umsatz mit Aussenstehenden, der bei gewissen Produktivunternehmungen, wie z. B. der Oelmühle in Karlshamn, einen sehr beträchtlichen Umfang annimmt. Zählt man auch diesen Umsatz hinzu, so ergibt sich ein Betrag, der 300 Millionen Kronen weit übersteigt.

Die KF angeschlossenen Konsumgenossenschaften konnten ihren Umsatz im Jahre 1939 um 57,66 Millionen Kronen oder 10,8 % auf 589,19 Millionen Kronen steigern. Zählt man zu diesen 589.19 Millionen Kronen den Umsatz des Warenhauses Pub in Stockholm, das KF direkt gehört, sowie der ebenfalls von KF direkt betriebenen Schuhläden und die Verkäufe der Branchenkonsumvereine hinzu, so gelangt man zu einem Gesamtdetailumsatz der in KF zusammengeschlossenen schwedischen Konsumgenossenschaftsbewegung pro 1939 von 617,46 Millionen Kronen bzw. einer Steigerung gegenüber dem Jahr 1938 von 63,77 Millionen Kronen oder 11,5 %.

— B r a n d d e r K u n s t s e i d e n f a b r i k. Die Kunstseidenfabrik von KF in Norrköping wurde in der Nacht vom 13. zum 14. Februar von einem verheerenden Brand heimgesucht. Der Schaden, der sich auf mindestens eine Million Kronen beläuft, ist durch Versicherung gedeckt; dagegen wird bis zum Wiederaufbau der vom Brande betroffenen Teile der Fabrik die Produktion eine beträchtliche Verminderung erfahren müssen.

— K o n s u m g e n o s s e n s c h a f t e n u n d M o b i l i s a t i o n. Eine Konsumgenossenschaft in der Nähe der finnischen Grenze, die Konsumgenossenschaft «Redlichkeit» in Kalix und Umgebung, erzielte im Januar 1940 gegenüber dem entsprechenden Monat des Jahres 1939 eine Umsatzzunahme von 94,5 %. Einzelne in Ortschaften mit besonders grossem Bestand an mobilisierten Truppen gelegene Läden weisen Vermehrungen auf, die weit über das Mittel hinausgehen. Das Maximum erreicht die Filiale in Korpikaa, die eine Erhöhung um nicht weniger als 554 % aufweist. Hier standen den bedrängten Verkäuferinnen, bis der Verein selbst in der Lage war, Abhilfe zu schaffen, zwei mobilisierte Angestellte aus anderen Konsumvereinen während ihrer freien Zeit helfend bei. h.

Skandinavien. Umsatz von NAF im Jahre 1939. Die gemeinsame Grosseinkaufsgesellschaft der skandinavischen Konsumvereinsverbände, NAF, erzielte im Jahre 1939 einen Umsatz von 74,76 Millionen dänischen Kronen, d. h. 8,46 Millionen Kronen oder 12,76 % mehr als im Jahre 1938. Am Gesamtumsatz von 74,76 Millionen Kronen ist der schwedische Konsumgenossenschaftsverband, KF, mit 49,45 Millionen Kronen, d. h. etwa zwei Dritteln, beteiligt.

— Die Produktion der Lumafabrik im Jahre 1939. Die gemeinsame Glühlampenfabrik der skandinavischen Konsumgenossenschaftsverbände, Luma, in Stockholm, stellte im Jahre 1939 insgesamt 4,75 Millionen Glühlampen her. Davon wurden 2,17 Millionen Stück oder 12 % mehr als im Jahre 1938 an Konsumgenossenschaften abgesetzt. Einen wesentlichen Umfang hatte, den Zeitverhältnissen entsprechend, die Herstellung von Luftschutzlampen. h.

Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

Preise für Altpapier.

Von der Preiskontrollstelle in Bern sind die Preise, die die Fabriken für die verschiedenen Sortierungen in Altpapier zu entrichten haben, festgelegt worden. Sie betragen für:

Pos. 1, ord. Sammelpapier, unsortiert	Fr. 4.—
Pos. 2, ord. Sammelpapier, sortiert, (frei von Pergamentpapier etc.)	» 5.50
Pos. 3, Druckstanz, weiss	» 6.50
Pos. 4, Druckstanz, weiss und farbig (Hefte, Büchli etc., Prospektmaterial	» 6.—
Pos. 5, Tageszeitungen (lose)	» 6.70
Pos. 6, Schreibstanz (original Dossier mit Korrespondenzen etc.)	» 6.—

per 100 kg ab Station des Verkäufers.

Diese Preise gelten als Höchstpreise für Lieferungen von mindestens 10 Tonnen. Für kleinere Lieferungen können diese Höchstpreise nicht bezahlt werden.

Pflichtlager.

Pflichtlagerwaren sind bis heute die folgenden:

Roh-Reis
Reis (konsumfertig)
Speiseöle und Speisefette sowie Halbfabrikate und Rohstoffe zu deren Herstellung
Kaffee
Zucker

Weichweizen
Hartweizen
Griess
Weissmehl
Backmehl
Mahl-Hafer
Mahl-Gerste
Ess-Mais

Futterhafer
Futtergerste
Futterweizen
Futterroggen
Futter-Mais

Hämatit-Roheisen
Stahleisen
Holland-Roheisen
Blei

Benzin/Benzol
Koks
Anthrazit
Braunkohlenbriketts
Medizinalgläser

Baumwolle
Wolle
Leinen

Versammlungskalender

Versammlungen vom 23.—30. März 1940.

Samstag, den 30. März:

Genossenschaft für Möbelvermittlung: 22. Generalversammlung, 14.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des V. S. K., Thiersteinerallee 14, in Basel.

Kreisverbände

Verband st. gallischer Konsumvereine.

Sonntag, den 10. März, fand in Schmerikon die ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes st. gallischer Konsumvereine statt. Unter der Leitung von Herrn Verwalter Thuli, Bad Ragaz, wurden die geschäftlichen Traktanden erledigt. Anschliessend sprach Herr Löliger, Vertreter des V. S. K., über die schweizerische Landesversorgung. Der Referent verstand es in seinen interessanten Ausführungen, klarzulegen, dass der Bundesrat in Verbindung mit Landesorganisationen sein möglichstes getan habe, um die Versorgung mit lebenswichtigen Artikeln sicherzustellen, und dass auch die Genossenschaften das Ihre zum Gelingen beitrugen. Die Delegiertenversammlung zollte dem Referenten reichen Beifall.
K. W.

Bau- und Wohngenossenschaften

Gemeinnützige Baugenossenschaft Küsnacht Zch.

Im Jahresbericht gedenken die Behörden nochmals der grossen Verdienste des im Berichtsjahre verstorbenen langjährigen Präsidenten, des unermüdlichen Genossenschafters Professor Dr. Hans Frey. Die gut besuchte Generalversammlung wählte als Nachfolger den Genossenschafter O. K. Müller. Die Abschreibungen erreichen einen Betrag von Fr. 105,000.— bis Ende des Rechnungsjahres; er entspricht 15.7 % der Anlagekosten. Fr. 500.— wurden dem Erneuerungsfonds überwiesen, der nun Fr. 17,000.— beträgt; die Anteilscheine können zu 4 % verzinst werden. hr.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns im Laufe der Berichtswoche zu:

	1939	1938
Arogno	178,700.—	181,000.—
Bex (Januar/Dezember)	770,600.—	703,000.—
Broc (Januar/Dezember)	490,200.—	465,000.—
Kreuzlingen (Januar/Dezember)	1,232,500.—	1,236,000.—
Vevey (Januar/Dezember)	2,330,800.—	2,207,900.—
Wald (Januar/Dezember)	736,700.—	692.700.—

Der Umsatzrückgang im Allg. Konsumverein **Kreuzlingen** ist auf den seit Kriegsausbruch abgeriegelten Grenzverkehr zurückzuführen. Infolgedessen verzeichnet z. B. die Grenzfiliale «Säntis» eine Mindereinnahme von über Fr. 27,000.—.

Biasca verzeichnet im 1. Semester des Betriebsjahres eine Umsatzzunahme um Fr. 39,800.— auf Fr. 352,400.—.

Der Frauenverein des K. V. **Aarau** veranstaltete an einem Arbeitsabend eine Demonstration von Geschirr, um die Genossenschafterinnen von der Reichhaltigkeit des Lagers zu überzeugen.

Durch die Vermittlung des A. C. V. beider **Basel** konnten dessen Mitglieder Vorzugspreise für den Besuch einer Aufführung von Benatzkys heiterem Singspiel «Angiolina» im Basler Stadttheater erhalten.

Bex hat den Mitgliedern seines Wirtschaftsgebietes 130,000 Kilogramm Kartoffeln und Gemüse im Totalbetrag von Franken 40,000.— abgenommen und sie durch Vermittlung des V. S. K. an andere Konsumvereine weitergeleitet. Ebenso fand die gesamte Erdbeer-Ernte der Gegend seitens der betreffenden Produzentengenossenschaft vertraglich Abnahme. Der Konsumverein hat ausserdem 23,250 Eier von seinen Mitgliedern übernommen.

Herr Anton Suter, Lausanne, ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., ist durch den Tod seiner Gattin Berthe Suter-Ruffy schwer betroffen worden. In der Lokalauflage von «La Coopération» wird der Verstorbenen ehrend gedacht.

Der A. K. V. **Luzern** beklagt den Verlust seines Kassiers Josef Gebistorf, der während 33 Jahren im Dienste der Genossenschaft stand. Der Verstorbene war Mitbegründer des Angestelltenvereins des A. K. V.

Die Delegiertenversammlung des C. V. **Olten** bewilligte einen Kredit von Fr. 120.000.— zur Erstellung eines Neubaus in Starrkirch.

Anlässlich der Generalversammlung des Verbandsvereins in **Vevey** sprach Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor der französischsprachigen Organe des V. S. K., über «Aktuelle Fragen».
Gr.

Graistal. Jahresabschluss. (Mitg.). Im verflossenen Jahre stieg der Umsatz um Fr. 28.000.—, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 12 % darstellt. Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind Fr. 7200.—, für welchen Betrag bei unserer Nachbargenossenschaft Winterthur zur Hauptsache Schuhwaren bezogen wurden. Auf die Mitgliederzahl von 254 ergibt sich ein Durchschnittsbezug von Fr. 1062.—, gewiss ein schönes Resultat für ländliche Verhältnisse. Trotz baulicher Erweiterung in Graistal im Jahre 1935 im Betrage von Fr. 45.000.— und eines Neubaues (1937) in Winterberg für Fr. 85.000.— ist die finanzielle Lage der Genossenschaft gesund, sind doch die beiden Liegenschaften nur mit Fr. 81.000.— Hypotheken belastet, gegenüber dem Schatzungswerte von Fr. 210.000.—.

Schiers. (Mitg.) Jahresabschluss. Der Umsatz erreichte die Höhe von rund Fr. 347.900.— gegen Fr. 301.000.— im Vorjahre. Die Mitglieder erhalten auch dieses Jahr wieder den gewohnten Sparrabatt von 7 % und eine Rückvergütung von 3 %. Der Reservefonds erreicht die Höhe von Fr. 97.800.—. Die Mobilien sind auf 1 Fr. abgeschrieben. Das im Jahre 1930 erbaute und modern eingerichtete Geschäftshaus ist mit nur Fr. 31.800.— in der Bilanz aufgeführt.

Die Nettounkosten betragen nur 4.5 % des Umsatzes. Das Warenlager steht mit Fr. 15.400.— zu Buch. Der Verein zählt 319 Mitglieder. Die Ausstände betragen auf Schluss des Rechnungsjahres nur Fr. 1360.—. Der Konsumverein Schiers darf wohl zu den bestfundierten Konsumgenossenschaften des Schweizerlandes gezählt werden.

Der bisherige Verwalter Hans Willi ist nach 25-jähriger Tätigkeit zurückgetreten, und an dessen Stelle wurde sein Sohn, Chr. Willi, gewählt.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 300.— vom Konsumverein Uzwil,
» 200.— von der Société coop. de consommation Vallorbe,
» 50.— von der Société coop. de consommation Broc.

Diese Vergabungen werden hiemit bestens verdankt.

Verwaltungskommission

1. Der Société coopérative de consommation Neuchâtel ist zu ihrem 50jährigen Bestehen am 15. März 1940 ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

2. Mit grossem Bedauern haben wir Kenntnis vom Hinschied des Präsidenten des Konsumvereins Trogen-Wald-Speicher, Herrn Konrad Oertle, alt-Oberrichter, erhalten. Wir verlieren in Herrn Oertle einen überzeugten Genossenschafter, der sich während vielen Jahren um die Entwicklung und die Stärkung unseres Verbandsvereins in Trogen grosse Verdienste erworben hat. Herr Oertle hat sich aber auch für die weitere schweizerische Genossenschaftsbewegung verwendet; während vielen Jahren war er auch Mitglied des Kreisvorstandes der Konsumgenossenschaften der Ostschweiz. Der Trauerfamilie sowie unserem Verbandsverein in Trogen sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

3. Die diesjährigen Frühjahrskreiskonferenzen werden an den Sonntagen vom 28. April, 5. und 19. Mai 1940 stattfinden. Als Traktanden für die Kreiskonferenzen sind von Seite der Verwaltungskommission vorgesehen:

a) Besprechung von Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1939.
b) Traktanden der Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1940.

Arbeitsmarkt

Angebot.

16jährige Tochter, Welschschweizerin, sucht Stelle bei Depothalter zur Mithilfe im Laden und etwas im Haushalt zwecks Erlernung der deutschen Sprache. Offerten erbeten an **Coopérative de consommation Lucens** (Vaud).

20jährige Tochter, mit Seminarschulbildung, sucht Stelle in Konsumverein. Offerten an Selina Kobelt, Feld, Marbach (St. G.).

Tüchtiger, **25jähriger Konditor und Bäcker** sucht auf 1. April 1940 evtl. später Konsumbäckerei-Konditorei selbständig zu gerieren oder Stelle als Vorarbeiter in grosser Konsumkonditorei. Französisch und deutsch sprechend. Offerten erbeten unter Chiffre H. D. 24 an den V. S. K., Basel 2.